

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn
Kordon
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; 1300/21 - Grünpflege im Bereich Sorbenweg/ Rudolstädter Straße; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kordon

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. In welchen Abständen werden im Bereich Sorbenweg und Rudolstädter-Straße Grünpflegearbeiten vorgenommen?*

Gemäß der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt ist die Rudolstädter Straße in die Reinigungsklasse ESIII eingeordnet. Das bedeutet, dass die Fahrbahn einmal wöchentlich gegen Gebühr durch den beauftragten Dritten, in diesem Fall die SWE Stadtwirtschaft GmbH, gereinigt wird. Die Reinigung des Gehweges hingegen, hat nach Bedarf, mindestens jedoch jede 2. Woche durch die erschlossenen und anliegenden Grundstückseigentümer oder einen von Ihnen beauftragten Dritten zu erfolgen, soweit es die Witterung erlaubt.

Die Verunreinigungen, wie Schmutz, Papier, Laub, Unrat, störender Bewuchs etc. sind von der zu reinigenden Fläche, hier dem Gehweg, durch die Grundstückseigentümer zu entfernen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

Der Sorbenweg ist gemäß der gültigen Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsklasse E, für reine Eigenreinigung, eingeordnet. Das bedeutet, dass der Gehweg und die Fahrbahn (bis zur Fahrbahnmitte/Entwässerungsrinne) nach Bedarf, mindestens jedoch jede 2. Woche durch die Grundstückseigentümer oder einen von Ihnen beauftragten Dritten zu reinigen sind, soweit es die Witterung erlaubt.

Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes werden Kontrollen zur Durchführung der Reinigungen durchgeführt. So auch am 04.08.2021. Hier wurden übermäßige Verschmutzungen entlang der Rudolstädter Straße festgestellt und an die SWE Stadtwirtschaft GmbH zu Reinigung weitergeleitet. Am 09.08.2021 wurde die Reinigung der Fahrbahn inkl. der Entwässerungsrinne durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH durchgeführt.

Seite 1 von 2

Der Grünschnitt der Bäume und Sträucher, welche von einem Grundstück in den Verkehrsraum ragen, obliegt den Grundstückseigentümern bzw. den Anliegern. Mit der Kontrolle des Lichtraumprofils ist das Bürgeramt als Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt betraut.

2. *Welche Möglichkeiten bestehen, um die Brachfläche vor dem Bereich Sorbenweg 8 regelmäßig zu pflegen?*

Die Brachfläche vor dem Sorbenweg 8 befindet sich in privatem Eigentum. Hier hat der Grundstückseigentümer gemäß der gültigen Straßenreinigungssatzung entlang des Sorbenwegs die Anliegerpflichten zu erfüllen. Werden diese nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann dies, gemäß StrReiEF § 13, geahndet werden.

Hinsichtlich der privaten Fläche selbst hat die Verwaltung keine Handhabe. Lediglich bei übermäßigen Verschmutzungen kann das Umwelt- und Naturschutzamt den Eigentümer zur Bäumung/Abstellung der Verschmutzungen auffordern.

Freundliche Grüße

A. Bausewein